

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabeverfahren: Estricharbeiten im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule Kordel

Vergabenummer: VGT_2025_14

Bauherr:

Verbandsgemeinde Trier-Land, 54295 Trier

Offenes Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	3
2.	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	3
3.	Auftragsgegenstand.....	4
4.	Angebotsbedingungen	4
4.1	Allgemeine Pflichten der Bewerber/Bieter	4
4.2	Kommunikation und Information	4
4.3	Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren	5
5.	Anforderung an Form und Inhalt des Angebots.....	6
5.1	Bietergemeinschaft	7
5.2	Kapazitäten anderer Unternehmen	7
5.3	Unzulässigkeit von Änderungen.....	8
5.4	Nachforderung fehlender Unterlagen	9
6.	Fristen und Termine.....	9
7.	Bewertungskriterien	9
7.1	Wertung Preis	10
8.	Zuschlag	10
9.	Umgang mit Daten des Bieters	10
10.	Kosten für die Teilnahme am Verfahren.....	10
11.	Einleitung einer Nachprüfung.....	10
12.	Akteneinsicht in einem Nachprüfungsverfahren	11

1. Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Gartenfeldstr. 12
54295 Trier

2. Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Wir freuen uns, dass Sie an vorliegendem Vergabeverfahren teilnehmen möchten und bitten Sie, für die ausgeschriebenen Leistungen ein Angebot zu fertigen uns dieses innerhalb der Angebotsfrist gem. Ziffer 6 dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe einzureichen.

Die in diesen Ausschreibungsunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen verstehen sich für beide Geschlechter.

Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmer als auch Bietergemeinschaften gemeint, mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften bezeichnet, die den Zuschlag erhalten haben. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Ausschreibungsunterlagen für dieses Verfahren bestehen neben dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den folgenden Dokumenten:

1. Leistungsverzeichnis (Anlage 3 zum Vertrag),
2. Angebotsblatt,
3. Erklärung Bietergemeinschaft,
4. Erklärung Nachunternehmereinsatz und Nachunternehmerverpflichtungserklärung,
5. Erklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014,
6. Mustererklärung 1 AEntG_Rheinland-Pfalz,
7. Mustererklärung 3 Mindestentgelt_Rheinland-Pfalz,
8. Erklärung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit,
9. Datenschutzinformation VOB/A,
10. Abfall-241,
11. Bauvertrag,
12. ZVB Bau (Anlage 1 zum Vertrag),
13. Bürgschaftsmuster_Anlagen A+B,
14. Weitere Anlagen.

3. Auftragsgegenstand

Mit diesem Vergabeverfahren schreibt die Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land Estricharbeiten im Zuge der Generalsanierung der Grundschule Kordel aus.

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibungen, den Vergabeunterlagen sowie den zugehörigen Anlagen.

4. Angebotsbedingungen

4.1 Allgemeine Pflichten der Bewerber/Bieter

Die Vergabeunterlagen werden nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich die beigefügten Dokumente bzw. Dateien zu verwenden. Die Angebotsunterlagen müssen - soweit nicht in den Vergabeunterlagen explizit abweichend geregelt - vollständig ausgefüllt sein, sowie alle geforderten Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen enthalten.

Die Bieter haben die erhaltenen Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung interessierter Unternehmen Unvollständigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so ist der Auftraggeber unverzüglich und vor Angebotsabgabe in Textform über die Vergabeplattform DTVP darauf hinzuweisen.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Bieter beteiligen sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichteten Wettbewerbsabsprachen. Sie haften dem Auftraggeber für sämtliche durch unzulässige oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichtete Wettbewerbsabsprachen, an denen sie beteiligt waren, verursachten Schäden.

Das Angebot ist grundsätzlich in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4.2 Kommunikation und Information

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) durchgeführt. Die Kommunikation zwischen den Bietern und der Vergabestelle erfolgt grundsätzlich nur über diese Vergabeplattform. Der Abruf der Vergabeunterlagen ist kostenfrei und ohne Registrierung möglich.

Die interessierten Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, sich kostenfrei zu registrieren und alle Möglichkeiten der Vergabeplattform DTVP zu nutzen. Dazu zählt die Möglichkeit, Nachrichten mit der Vergabestelle auszutauschen und automatisch per E-Mail über neue Informationen zum Vergabeverfahren in Kenntnis gesetzt zu werden.

Auch eine Angebotsabgabe in elektronischer Form ist nur möglich, wenn sich der Bieter auf der Vergabeplattform DTVP registriert hat. Der Bieter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm auf der Vergabeplattform DTVP angegebene E-Mail-Adresse während des gesamten Vergabeverfahrens für Benachrichtigungen zur Verfügung steht und diese regelmäßig abgerufen werden.

Bieter, die sich nicht registriert haben, obliegt es, regelmäßig auf der Vergabeplattform DTVP zu prüfen, ob neue Unterlagen oder Nachrichten bereitgestellt wurden. Ein Anspruch nicht-registrierter Bieter auf eine Benachrichtigung über etwaige neue, auf der Vergabeplattform DTVP eingestellte Unterlagen besteht nicht.

Informationen über die Vergabe und die technischen Voraussetzungen für deren Nutzung erhalten Sie unter <https://dtvp.de/info-center/faq/>.

Technischen Support zur Vergabeplattform DTVP leistet der Kundendienst des Deutschen Vergabeportals, den Sie über das elektronische Kontaktformular unter <https://www.cosinex.de/kontakt.html> (Support für Bewerber/Bieter/Rechnungssteller) erreichen.

4.3 Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über das DTVP an die Vergabestelle zu richten und werden nur über die Vergabeplattform beantwortet. Um eine Bieterfrage zu stellen ist es notwendig, dass sich die Bieter auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de> registrieren.

Bieterfragen, die nach dem **19.10.2026, 12:00 Uhr** eingehen, können nicht mehr beantwortet werden. Das Risiko der vollständigen und lesbaren Übermittlung des Auskunftersuchens trägt der anfragende Bieter.

Die Bieterantworten sind über die Kommunikation der Vergabeplattform <https://www.dtv.de> abrufbar. Fragen und Hinweise, die nicht bis zu dem genannten Termin bei der vorgenannten Kontaktstelle eingegangen sind, werden ggf. nicht vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet bzw. nicht berücksichtigt. Mündliche oder in anderer Form gestellte Fragen werden grundsätzlich nicht beantwortet. Rügen sind von Bieterfragen klar zu trennen.

Es wird darum gebeten, die Fragen so zu formulieren, dass diese zusammen mit den Antworten allen Bietern zur Verfügung gestellt werden können. Die Identität des Fragestellers wird in den entsprechenden Antworten nicht erkennbar sein. Ggf. werden die Fragen durch den Auftraggeber umformuliert.

Aus Gründen der Transparenz und der Gleichbehandlung werden die Fragen und Antworten allen interessierten Unternehmen anonymisiert und gleichzeitig ausschließlich auf der e-Vergabeplattform DTVP zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass die Fragen nicht relevant oder nicht von allgemeinem Interesse sind.

Die Bieter, die sich registriert haben, werden automatisch per E-Mail über neue Informationen in Kenntnis gesetzt. Bieter, die sich nicht registriert haben, obliegt es, sich

in eigener Verantwortung über Neuigkeiten auf der Vergabepattform DTVP zu informieren.

5. Anforderung an Form und Inhalt des Angebots

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform verschlüsselt bis zum unter Ziffer 6 genannten Einreichungstermin einzureichen.

Vom Bieter sind dem Angebot sämtliche geforderten Unterlagen beizulegen. Mündliche Ergänzungen werden nicht berücksichtigt. Ein auf dem Postweg oder ein nicht verschlüsselt, insbesondere als Telefax, per E-Mail oder im Wege anderer elektronischer Medien eingebrachtes Angebot kann nicht berücksichtigt werden.

Im Angebot ist einmal an der dafür vorgesehenen Stelle (Angebotsblatt) der Name des Erklärenden anzugeben. Diese Angabe gilt für alle Bestandteile des Angebotes. Sofern im Angebot der Name des Erklärenden nicht angegeben ist, gilt es als nicht abgegeben.

Das Angebot ist nach dem folgenden Schema zusammengestellt und vollständig ausgefüllt abzugeben:

- 1) vollständig bepreistes Leistungsverzeichnis als PDF und als GAEB-Datei;
- 2) vollständig ausgefülltes und mit Datum und Name des Erklärenden gezeichnetes Angebotsblatt;
- 3) Handelsregistrauszug oder vergleichbare Erklärung in Kopie nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung;
- 4) Mustererklärung 1 AEntG_Rheinland-Pfalz;
- 5) Mustererklärung 3 Mindestentgelt_Rheinland-Pfalz;
- 6) Erklärung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit;
- 7) Erklärung zum Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014;
- 8) ggf. Erklärung Bietergemeinschaft;
- 9) ggf. Erklärung Nachunternehmereinsatz und Nachunternehmerverpflichtungserklärung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Woche nach Zuschlagserteilung in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots zu übergeben. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann in Anwesenheit des Auftragnehmers bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden. Anschließend erfolgt der erneute Verschluss des Umschlags.

Darüber hinaus ist der öffentliche Auftraggeber nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, im Rahmen der Eignungsprüfung Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister beim Bundesamt für Justiz einzuholen. Bei Bietergemeinschaften

betrifft die Abfragepflicht alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen. Eine gesonderte Vorlage durch den Bieter ist daher nicht erforderlich.

5.1 Bietergemeinschaft

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft hat diese mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Darüber hinaus ist für jedes nicht bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert einzureichen:

- Kopie der Anmeldungs- bzw. Eintragungsbescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung/-ummeldung bzw. Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes; andernfalls vergleichbarer Nachweis für die Existenz und den Gegenstand des Unternehmens des Nachunternehmers. Der Auszug aus dem Handelsregister/vergleichbare Nachweis darf zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang der Angebote nicht älter als 6 Monate sein;
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6e EU VOB/A;
- Mustererklärung 1 AEntG_Rheinland-Pfalz;
- Mustererklärung 3 Mindestentgelt_Rheinland-Pfalz;
- Erklärung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit;
- Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014;

5.2 Kapazitäten anderer Unternehmen

Die Nachweise und Erklärungen sind bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen. Der/die Bieter / Bietergemeinschaft kann sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmen bedienen.

Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. andere Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziff. 5.1.9 der Bekanntmachung zur Eignungsleihe herangezogen werden und

2. Nachunternehmen, die Leistungen ausführen, ohne dass sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf den oder die Nachunternehmer beruft.

In beiden Konstellationen müssen die Bieter / Bietergemeinschaften die Art und den Umfang der von den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben (Erklärung zum Nachunternehmereinsatz).

In der ersten Konstellation müssen die Bieter / Bietergemeinschaften auf den jeweiligen Formblättern für die Eignungsnachweise im Einzelnen deutlich machen, welche Angaben von diesem/diesen anderen Unternehmen stammen. Die Verpflichtungserklärung ist im Fall der Eignungslleihe bereits mit dem Angebot vorzulegen.

In der zweiten Konstellation müssen die Bieter/ Bietergemeinschaften in ihrem Angebot die Art und den Umfang der von dem/den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben. Die Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall (im Gegensatz zum Fall der Eignungslleihe) erst auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Auftraggeber wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Zuschlagserteilung unter Fristsetzung von sämtlichen Nachunternehmern darüber hinaus die folgenden Erklärungen anfordern:

1. Kopie der Anmeldungs- bzw. Eintragungsbescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung/- ummeldung bzw. Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes; andernfalls vergleichbarer Nachweis für die Existenz und den Gegenstand des Unternehmens des Nachunternehmers. Der Auszug aus dem Handelsregister/vergleichbare Nachweis darf zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang der Angebote nicht älter als 6 Monate sein;
2. Erklärungen des Nachunternehmers, dass keine Ausschlussgründe nach § 6e EU VOB/A und §§ 123, 124 GWB vorliegen;
3. Versicherungsnachweis nach 5.1.9 der Bekanntmachung.

Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter sowie von den benannten eingesetzten Nachunternehmen vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.

5.3 Unzulässigkeit von Änderungen

Das Angebot muss vollumfänglich den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen. Bedingungen, Einschränkungen, Änderungen etc. führen zum Ausschluss des Angebotes.

5.4 Nachforderung fehlender Unterlagen

Die Vergabestelle kann den jeweiligen Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.

Im Fall der Nachforderung müssen diese innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Vergabestelle festgelegt wird, nach Aufforderung über die Vergabepattform eingegangen sein; nach fruchtlosem Fristablauf erfolgt zwingend ein Angebotsausschluss.

6. Fristen und Termine

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren sind folgende Termine zu beachten:

Fristende für die Stellung von Fragen durch das interessierte Unternehmen	19.10.2026, 12.00 Uhr
Ende der Angebotsfrist	29.10.2026, 10.00 Uhr
Bindefrist des Angebotes	15.12.2026

Die Angebote sind formgerecht ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform

<https://www.dtv.de>

einzureichen.

Ein verspätetes Angebot wird für das Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Eingangs trägt der Bieter.

7. Bewertungskriterien

Sofern ausreichend geeignete Angebote eingehen, wird ein Vertragspartner nach dem Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ ausgewählt. Maximal können 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Zuschlagskriterien	Gewichtung
1.	Preis	100%

7.1 Wertung Preis

Dieses Kriterium wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

Das Angebot mit dem geringsten Nettopreis für die ausgeschriebene Leistung (vgl. Leistungsbeschreibung) erhält 100 Punkte.

Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\frac{\text{niedrigster Angebotspreis}}{\text{Preis des zu wertenden Angebots}} \times 100 = \text{Punktwert}$$

Bei der so errechneten Punktzahl findet nur die erste Nachkommastelle Berücksichtigung. Alle weiteren Nachkommastellen fallen ohne Auf- oder Abrundung weg.

8. Zuschlag

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am **15.12.2026** ab. Der Auftraggeber strebt dennoch an, den Zuschlag zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen. Ein Anspruch auf eine vorzeitige Zuschlagserteilung besteht nicht.

9. Umgang mit Daten des Bieters

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren, auch unter Verwendung einer elektronischen Vergabepattform, verarbeitet und gespeichert werden können und im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorabinformation gem. § 134 GWB erfolgt.

10. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Teilnahme am Verfahren, insbesondere die Ausarbeitung der Angebote, erfolgt keine Vergütung, Kostenerstattung oder Entschädigung.

11. Einleitung einer Nachprüfung

Ein Nachprüfungsantrag zur Vergabekammer ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB). Erkennt ein Bewerber Verstöße gegen Vergabevorschriften, so hat er diese innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. §§ 134 und 160 Abs. 3 GWB bleiben unberührt.

12. Akteneinsicht in einem Nachprüfungsverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 160 ff. GWB grundsätzlich allen Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 165 GWB). Jedes Angebot wird in die Vergabeakte aufgenommen. Der Auftraggeber ist gem. § 163 Abs. 2 GWB verpflichtet, der Vergabekammer die gesamten Akten sofort zur Verfügung zu stellen. Die Bieter müssen daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass ihr gesamtes Angebot von den Verfahrensbeteiligten eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen bereits mit der Abgabe des Angebots entsprechend zu kennzeichnen. Dies sollte durch Anbringung der Kennzeichnung „Geheim“ o.ä. neben den jeweiligen Seitenzahlen der Blätter des Angebots erfolgen. Die Entscheidung über den Umfang der Akteneinsicht obliegt allein der Vergabekammer.